

KVB 80684 München

An alle Vertragsärzte in Bayern und die Poolärzte
im Bereitschaftsdienst

Stephan Spring
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

16.03.2020

Coronavirus (Covid-19) - Aktuelle Informationen zur Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige offene Fragen zur Vergütung und Abrechnung von ärztlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit einer (möglichen) Infektion mit SARS-CoV-2 erbracht werden, konnten zwischenzeitlich von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen geklärt werden. Zur Information für Sie die aktuellen Regelungen im Überblick:

- I. Erweiterte Indikationen für Testung
- II. Extrabudgetäre Vergütung ärztlicher Leistungen und Kennzeichnung
- III. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon / bei Quarantäne
- IV. Videosprechstunde - Umstellung auf einfaches Anzeigeverfahren
- V. Kodieren der Coronavirus-Krankheit
- VI. Veranlassung und Abrechnung der Laboruntersuchung

I. Umfang des Anspruchs zu Lasten der GKV - erweiterte Indikationen für Testung

Die KBV hat mit dem GKV-Spitzenverband eine Ausweitung der Indikationskriterien zur Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion vertraglich vereinbart. Danach obliegt die Entscheidung, ob ein Patient getestet wird, dem Arzt. Als Orientierungshilfe dient ihm das Schema des RKI zur Verdachtsabklärung, das auf der RKI-Internetseite zu finden ist.

Die Kosten für den Labortest werden von den Krankenkassen übernommen, wenn der Arzt den Test für medizinisch sinnvoll erachtet.

II. Extrabudgetäre Vergütung für alle Leistungen - Kennzeichen 88240 notwendig

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich sind, werden ab dem 1. Februar extrabudgetär vergütet. Darauf haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband in einer Vergütungsvereinbarung geeinigt. **Wichtig ist, dass die Ärzte alle diese Fälle mit der hierfür geschaffenen Kennnummer 88240 in der Abrechnung kennzeichnen.**



Wenn Sie eine(n) GKV-Versicherte(n) behandeln, bei der/dem ein klinischer Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht oder bei der/dem eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, **tragen Sie bitte zusätzlich** zu den von Ihnen in diesem Zusammenhang durchgeführten Leistungen **die Kennnummer 88240 in Ihre Abrechnung** ein (Feld 5001 „GNR“).

III. AU-Bescheinigung per Telefon / bei Quarantäne

Ärzte können seit dem 9. März 2020 für Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege telefonisch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) für maximal 7 Tage ausstellen und per Post zusenden. Diese Patienten müssen also nicht mehr wegen der bloßen Attestierung einer AU extra in die Praxis kommen. Der Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) wurde, **zunächst befristet für vier Wochen**, um eine entsprechende Regelung ergänzt. Diese gilt auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Für Patienten mit einem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus, die sich in Quarantäne befinden bzw. die mittelbar Kontakt zu einer infizierten Person hatten, gelten andere Regelungen.

⇒ Details zur Ausstellung der AU-Bescheinigung in den jeweiligen Fallkonstellationen entnehmen Sie bitte der **beigefügten Information der KBV: „Coronavirus: Hinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit“**.

Die Ausstellung einer AU kommt selbstverständlich nicht in Betracht für gesunde Eltern, deren Kinder aufgrund behördlicher Anweisung keine Kita bzw. Schule aufsuchen können und deswegen einer häuslichen Betreuung bedürfen.

IV. Videosprechstunde - Umstellung auf einfaches Anzeigeverfahren

Die Videosprechstunde bietet im Rahmen der derzeitigen Pandemie eine gute Möglichkeit, für die Patienten in der Praxis erreichbar zu sein und gleichzeitig durch die Reduktion der persönlichen Kontakte das Risiko von Infektionen über das Wartezimmer zu reduzieren. Um Ihnen die Abwicklung von Patientenkontakten online über die Videosprechstunde kurzfristig zu ermöglichen, werden wir ab sofort **das**

bisherige Genehmigungsverfahren auf ein einfaches Anzeigeverfahren für die Durchführung von Videosprechstunden umstellen.

Das angepasste Formular und weitere Informationen zur Videosprechstunde (notwendige apparative Ausstattung, Anforderungen in Bezug auf den Videodienstanbieter sowie Anforderungen an die Teilnehmer und an den Vertragsarzt) finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvb.de / Praxis / IT in der Praxis / Videosprechstunde.

Hinsichtlich einer - ggf. zeitlich befristeten - Anpassung der Patienten- und GOP-bezogenen Begrenzungsregelungen im Rahmen der Durchführung von Videosprechstunden ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung bereits in Beratungen mit dem GKV-Spitzenverband. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie informieren.

V. Verschlüsselung der Coronavirus-Krankheit-2019 im ICD-10-GM mit U07.1!

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat COVID-19 mit der Bezeichnung "Coronavirus-Krankheit-2019" und dem Schlüssel "U07.1!" am 13.02.2020 in die deutschsprachige Ausgabe des ICD-10 (ICD-10-GM) aufgenommen, um die ICD-10-konforme spezifische Kodierung entsprechender Fälle zu ermöglichen.

Der Schlüssel U07.1! ist in der ICD-10-GM **als sekundärer Kode** (Ausrufezeichenschlüsselnummer) angelegt und muss **ergänzend mit einem Primärkode** (Kode ohne Ausrufezeichen oder Stern) verwendet werden. Weitere Informationen zur ICD-Codierung sind auf der Website des DIMDI (<https://www.dimdi.de>) abrufbar.

⇒ Empfehlungen zur Kodierung von Fallkonstellationen in Verbindung mit COVID-19 finden Sie in der **beigefügten Information der KBV: „Coronavirus: Empfehlungen zum Kodieren“**.

VI. Veranlassung und Abrechnung von Laboruntersuchungen auf Coronavirus (SARS-CoV-2)

Ist ein Labortest auf SARS-CoV-2 bei einem Patienten notwendig, kann dieser als Nukleinsäurenachweis mit RT-PCR mittels Laborüberweisung (Muster 10) bei einem Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder einem Facharzt für Mikrobiologie veranlasst werden.

Ausnahmekennnummer 32006

Damit sich die Laborkosten nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus auswirken, kann der veranlassende Arzt die Ausnahmekennnummer 32006 (Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht) in seiner Abrechnung ansetzen.

Abrechnung des Labortests nach GOP 32816

Der Labortest auf SARS-CoV-2 kann von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder von Fachärzten für Mikrobiologie durchgeführt und berechnet werden. Hierfür wurde ab dem 1. Februar 2020 die neue Gebührenordnungsposition 32816 (59,00 € / einmal am Tag berechnungsfähig) in den EBM aufgenommen.

Die Kosten für das Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials können wie bei anderen Auftragsleistungen des Speziallabors zusätzlich berechnet werden.

Kennzeichnung mit der GOP 88240



Wie oben bereits ausgeführt, sind **alle Abrechnungsscheine auf denen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts einer Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht und abgerechnet wurden**, sowohl durch den Veranlasser, als auch durch das beauftragte Labor **zu kennzeichnen**.

„Schnelltests“ liefern kein zuverlässiges Ergebnis

Zum Nachweis des neuartigen Coronavirus werden aktuell immer wieder „Schnelltests“ auf dem Markt angeboten und beworben. Diese Tests liefern jedoch kein zuverlässiges Ergebnis und ersetzen nicht den Erregernachweis durch einen PCR-Test aus einem Abstrich. Ein „Schnelltest“ wird nicht von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt.

Haben Sie Fragen? Unsere Ansprechpartner aus der Servicetelefonie sind unter 089 / 57093 - 40 600 in den Zeiten von Montag bis Donnerstag von 07:30-17:30 Uhr und Freitag von 07:30-16:00 Uhr erreichbar.

Auch unsere KVB-Webseite www.kvb.de/coronavirus wird laufend aktualisiert. Dort sind alle wichtigen Informationen zum Thema eingestellt. Bitte nutzen Sie diesen Service mehrmals täglich. Wichtiges finden Sie in unserer online-Rubrik „Aktuelles“.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1) KBV-Information „Coronavirus: Hinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit“.
- 2) KBV-Information „Coronavirus: Empfehlungen zum Kodieren“.